

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BaunVO), der Planzeichenverordnung sowie der Verordnung über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmalen in Bebauungsplänen, alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bersenbrück in seiner Sitzung am **3. 12. 1977** folgende aus nebenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist nur innerhalb des überbaubaren Bereichs zulässig.

§ 2

Dachneigung und Dachform sind im Bebauungsplan festgesetzt. Garagen können auch mit Flachdächern errichtet werden.

§ 3

Die Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden darf 0,50 m über Oberkante Bürgersteig nicht übersteigen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.2.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

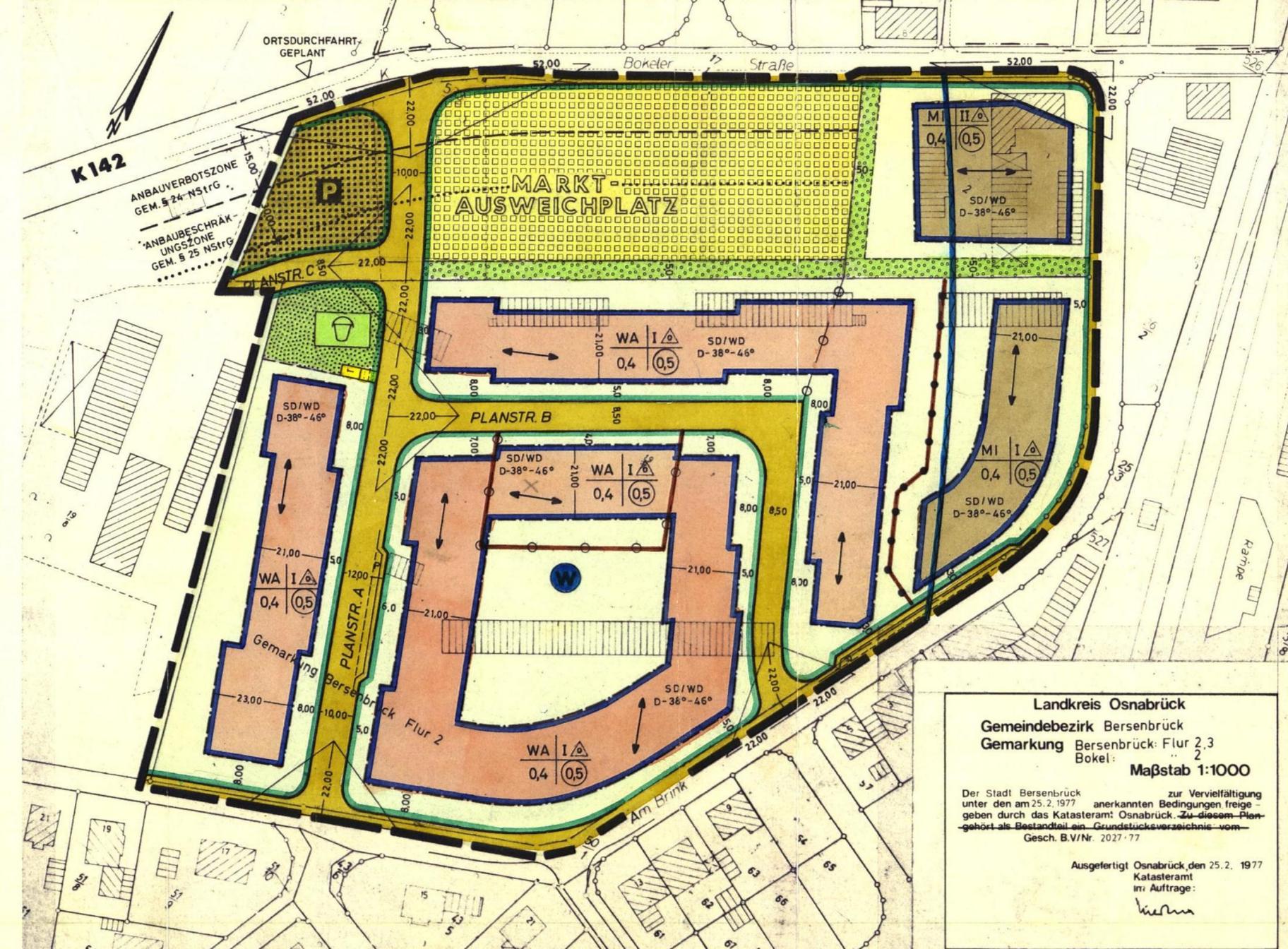
Osnabrück, den 9. Januar 1978

KATASTERAMT
im Auftrage:



Jahny

Nur für den Eigengebrauch bestimmt!
Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.
Planungsinstitut Dr. H. Scholz
45 Osnabrück - Nikolaiort 1-2



Landkreis Osnabrück
Gemeindebezirk Bersenbrück
Gemarkung Bersenbrück: Flur 2,3
Bokel:
Maßstab 1:1000

Der Stadt Bersenbrück unter den am 25.2.1977 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2027/77 zur Vervielfältigung unter den am 25.2.1977 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom Gesch. B.V./Nr. 2027/77

Ausgefertigt Osnabrück, den 25.2. 1977
Katasteramt im Auftrage:
Kern

FESTSETZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR - REINES WOHNGEBIET
- WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI - MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I - ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
- II - ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
- 0,4 - GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 90 - BAUMASSENZAHL

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o - OFFENE BAUWEISE
- △ - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ - NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g - GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG

- SD - SATTELDACH
- WD - WALMDACH
- D-38°-46° - DACHNEIGUNG

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (GEMEINDESTRASSE)
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80m HOHE ÜBER STRASSENBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN
- PARKSTREIFEN
- MARKTAUSWEICHPLATZ

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- VERSORGUNGSLÄCHE
- TRAFOSTATION

9. GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- § 9 (1) 25 BBAUG FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- MIT GEFÄHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUBELASTENDE FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.
- GEBIETE DIE FÜR DIE WASSERGEWINNUNG GEEIGNET SIND

ENTWURF: OSNABRÜCK, DEN 1.8.77

PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ
REGIONAL-, BAULEIT. UND LÄNDLICHES PLANUNG
NIKOLAORT 1-2, 4500 OSNABRÜCK, TEL. 0541/22257

DER RAT DER STADT Bersenbrück HAT IN SEINER SITZUNG AM **12. 5. 1977** GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN BERSENBRÜCK, DEN **13. 1. 1978**

P. Friese BÜRGERMEISTER
M. Minnebaum STADTDIREKTOR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE ENTSPRECHEND 24 BBAUG DURCHFÜHRT BERSENBRÜCK, DEN **13. 1. 1978**

P. Friese BÜRGERMEISTER
M. Minnebaum STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM **25.8.77** BIS **27.9. 1977** ÖFFENTLICH AUSGELEGEN BERSENBRÜCK, DEN **13. 1. 1978**

P. Friese BÜRGERMEISTER
M. Minnebaum STADTDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM **3. 12. 1977** DURCH DEN RAT DER STADT Bersenbrück ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. BERSENBRÜCK, DEN **13. 1. 1978**

P. Friese BÜRGERMEISTER
M. Minnebaum STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom **13. FEB. 1978** Az. 214.3-21102-605 mit/ohne Auflagen genehmigt worden.
Osnabrück, den **13. FEB. 1978**

Bezirk Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück
im Auftrage:
Häger

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM **15.3. 1978** IM AMTBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK

BERSENBRÜCK, DEN **16. 3. 1978**

STADTDIREKTOR